



Bewilligung vom 24. Februar 2010 Neubau unterirdisches Regenbecken

Gemeinde	Winterthur
Bauherrschaft	Stadt Winterthur, Tiefbauamt, Stadtentwässerung Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur
Lage	Wülflingen, Schlosstalstrasse 95, Kat.-Nr. 6/4647 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)
Massgebende Unterlagen	Grundriss (Plan-Nr. 2) 1:100 vom 11.12.2009 Schnitte (Plan-Nr. 3) 1:100 vom 11.12.2009 Oberflächenplan / Umgebung (Plan-Nr. 5) 1:250 vom 11.12.2009 Baugrubenabschluss Situation (Plan-Nr. 6) 1:100 vom 11.12.2009 Baugrubenabschluss Schnitte (Plan-Nr. 7) 1:100 vom 11.12.2009 Schnitt Lüftungskamin (Plan-Nr. 10) 1:50 vom 11.12.2009
Beurteilungen	Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung) / Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Sachverhalt

Um den qualitativen Schutz der Fliessgewässer zu verbessern, plant das Tiefbauamt der Stadt Winterthur im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) 2003 ein zusätzliches unterirdisches Regenklärbecken. Das Vorhaben unterschreitet die Waldabstandslinie und ragt in einer Ecke ins Waldareal hinein.

Erwägungen

Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung) / Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

ALN-Wald

Sachbearbeitung: Hanspeter Reifler (052 224 27 24)

Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Für unterirdische Bauten und Anlagen im Abstandsbereich gilt das Forstpolizeirecht (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale

Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Das Regenklärbecken wird zum grossen Teil unterirdisch liegen. Das geplante Regenbecken und die Kanäle, Schächte und deren Nebenanlagen werden innerhalb des Waldabstandsbereiches erstellt. Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmbewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Das geplante Regenbecken und die Lage der Kanäle, Schächte und deren Nebenanlagen sind standortgebunden. Im Rahmen der GEP- Arbeiten wurden drei Standorte geprüft. Das vorliegende Projekt wurde aus hydraulischer Sicht und vom Platzangebot her als die technisch optimalste Lösung evaluiert. Die Lage des Beckens ergibt sich aus der Situation der bestehenden Zuleitungen in der Schlosstal- und Schlachthofstrasse, des Ablaufs in der Schlosstalstrasse und der Entlastung in die Töss. Die dem Vorhaben zugrunde liegende Generelle Entwässerungsplanung (GEP 2003) wurde am 9. Juni 2004 vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt. Insgesamt sind 120 m² Wald definitiv zu roden. Für die 120 m² definitive Rodung wird in der Gemeinde Turbenthal vollständiger Flächenersatz geleistet.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Januar 2010 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2., die Rodungsbewilligung und die Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Es wird verfügt:

I. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung) / Rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung

1. Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird erteilt.
2. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 120 m² Wald auf der Parzelle Kat.-Nr. 6/4647, Gemeinde Winterthur, unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:
 - a) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - b) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Bau- baracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
3. Die Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 24 RPG wird erteilt.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 120 m² auf der Parzelle Kat.-Nr. 3427, Gemeinde Turbenthal, 120 m² aufzuforsten. Die Auffors- tung ist entsprechend den unter massgebenden Unterlagen genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 4 bis spätestens 31. Dezember 2014 auszuführen.
5. Die Rodungsbewilligung ist gültig bis 31. Dezember 2012.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusam- menhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationen- rechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

II. Gebühren

Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Staatsgebühr ALN Wald (Waldabstand)	Fr.	612.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	96.00
Total	Fr.	708.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Bau-
rekurskommission IV, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in
dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begrün-
dung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel
sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der
Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu
tragen.

IV. Mitteilung

An die örtliche Baubehörde, für sich und zur Weiterleitung/Eröffnung an

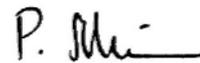
- Bauherrschaft (Beilage: Rechnung)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern (Beilage: Rodungsgesuch)
- Dritte, welche ein Begehren gemäss § 315 PBG gestellt haben

Für den Auszug:

Generalsekretariat

Bauverfahren + Koordination Umweltschutz

Leitstelle für Baubewilligungen



Peter Schürmann, Verwaltungsassistent

Regenbecken Schlosstal

Rodungsplan 1:250

Bauprojekt

Gez. vom	Datum 06.11.09	Plan Nr. E.BP.2.616
Gepr. krd	Plan Gr. 30 x 42	Objekt Nr. E.BP.2.616
Änderungen		
A	.	.
B		
C		
D		
E		



INGENIEURE FÜR GEOMATIK
BAU- UND RAUMPLANUNG
8450 ANDELFINGEN

Homepage: www.bspartner-ing.ch
E-Mail: info@bspartner-ing.ch
Tel.: 052 / 305 22 55

